



Amtliche Mitteilungen



22. Oktober
1998

7. Jahrgang
Nr. 15

Fachhochschule Brandenburg

	Inhalt	Seite
25.09.1998	Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg	423
25.08.1998	Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung Brandenburg Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. August 1998	425

Herausgeber:

Der Rektor
Fachhochschule Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:

FH Brandenburg
PSF 21 32
14737 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 355-0

Hausanschrift:

FH Brandenburg
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel
Telefax: (0 33 81) 355-199

Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

Leistungen der Fachhochschule Brandenburg (FHB) sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die FHB erhebt insbesondere Entgelte

- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- für besondere Dienstleistungen.

Die Höhe der Entgelte bemißt sich nach den Kostenlisten im Anhang sowie nach den jeweiligen Standardkostenlisten. Diese sind Bestandteil der Entgeltbestimmungen. Die Höhe der Entgelte wird regelmäßig angepaßt.

Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen

§ 2 Dienstleistungen im EDV-Bereich

Kostenpflichtige Dienstleistungen im EDV-Bereich werden gemäß des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, Amtsblatt für Brandenburg 1998, Nr. 5, S. 119-132 berechnet.

§ 3 Netzzugang

(1) Die Rechnerbenutzung und der Netzzugriff über Anlagen der FH Brandenburg sind innerhalb der Hochschule frei für eingeschriebene Studenten im Rahmen eines festzulegenden Kontingents und Beschäftigte der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Schulen und anderen öffentlichen Nutzern kann über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen Forschungsnetz (DFN)-Vereins über die Fachhochschule Brandenburg ein Internetzugang ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bedingungen des DFN.

(3) Alle anderen Privatpersonen, Unternehmen oder sonstige juristische Personen können einen kostenpflichtigen Internetzugang über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen-Forschungs-Netz (DFN)-Vereins bei der Fachhochschule Brandenburg beantragen.

(4) Über die Zuweisung eines Internetanschlusses über das Hochschulnetz befindet die Fachhochschule Brandenburg im Rahmen ihrer Kapazität nach eigenem Ermessen.

§ 4 Räume

Sofern für die Raumvermietung keine Standardkostenlisten bestehen, wird das Nutzungsentgelt pro m² und Zeitraum berechnet. Die Nutzung von weiteren Equipment wird gesondert berechnet.

§ 5 Material und Geräte

Das Entgelt für den Verbrauch von Material bemißt sich nach dem Materialwert. Neben dem Entgelt für die Gerätenutzung sind die Bereitstellungskosten (Strom, Versicherung u. ä.) zusätzlich zu entrichten. Kann ein Gerät nur mit Hilfe eines Hochschulmitarbeiters genutzt werden, so sind dessen Kosten entsprechend Stundensatz zusätzlich zu erstatten.

Entgelte für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

§ 6 Weiterbildungsangebote

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Brandenburg wird ein Entgelt mindestens in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Das errechnete Entgelt wird vom Anbieter im Einvernehmen mit der Verwaltung errechnet und spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Besondere Aufwendungen

(1) Für Lernmittel, die Studierenden im Rahmen des Studienbetriebs angeboten werden, wird ein Entgelt erhoben.

(2) Für Skripte, Dokumentationen u.ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich an den Druckkosten je Exemplar orientiert.

Entgelte für besondere Dienstleistungen

§ 8 Laborleistungen

- (1) Für die Durchführung von Dienstleistungen mit Nutzung von Laboreinrichtungen werden Entgelte erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden. Hierbei sind die anfallenden Personal- und Sachkosten abzudecken.
- (2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.
- (3) Für häufig auftretende Laborleistungen können Standardkostenlisten erstellt werden. Soweit Standardkostenlisten bestehen, enthalten die dortigen Entgelte den notwendigen Mitarbeiterinsatz.

§ 9 Entgelte für Sonderveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. der Fachhochschule Brandenburg wird mindestens ein Entgelt in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.
- (2) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt und die Finanzierung der Veranstaltung auf andere Weise gesichert ist. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.
- (4) Das errechnete Entgelt wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 10 Entgelte für Verwaltungsleistungen im Rahmen von Projekten

Verwaltungsleistungen im Rahmen von Drittmittelprojekten werden nach den in der Anlage aufgeführten pauschalierten Kostensätzen erhoben.

Kostenermittlung

§ 11 Kostensätze

- (1) Bei Arbeiten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden für Hochschullehrer, wissenschaftliches

Personal ohne Professoren und sonstiges Hochschulpersonal die in der Anlage aufgeführten Stundensätze verwendet.

- (2) Für die Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge werden die in der Anlage 1 aufgeführten Beförderungskosten erhoben.
- (3) Für das Anfertigen von Ablichtungen und das Durchführen von Beglaubigungen werden die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.
- (4) Soweit keine Standardkostenliste besteht, berechnen sich die Druckkosten nach dem Personalaufwand und den Materialkosten.

§ 12 Standardkostenlisten

Soweit Standardkostenlisten bestehen, haben diese Vorrang vor einer individuellen Kostenberechnung. Die Standardkostenlisten sind Anlage dieser Satzung.

§ 13 Ermäßigungen und Befreiungen

In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltbestimmungen treten am 01.10.1998 in Kraft.

Brandenburg, 25.09.1998

Rektorat

Anhang zu den Entgeltbestimmungen:

Anlage 1 - Entgeltverzeichnis

Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe

**Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 1 - Entgeltverzeichnis**

Zu § 4: (Anmietung von Räumen)

m ² -Preis pro Raum und Tag mindestens	1,00 DM
Technik-Pauschale pro Gerät und Veranstaltung mind.	15,00 DM

Zu § 10: (Pauschalen)

Für Projekte werden einmalig berechnet:

bei einem Projektwert bis 5.000 DM	100,00 DM
bei einem Projektwert bis 10.000 DM	150,00 DM
bei einem Projektwert bis 50.000 DM	500,00 DM
bei einem Projektwert bis 100.000 DM	1.000,00 DM
bei einem Projektwert über 100.000 DM	1 % der Projektsomme

Zu § 11: (Kostensätze)

Personaleinsatz pro Stunde	
Hochschullehrer	120,00 DM
Wiss. Personal ohne Professoren	105,00 DM
sonstiges Hochschulpersonal	60,00 DM

Beförderungskosten für die Nutzung eines

- a) PKWs und Transporters bis 2000 cm³ 0,65 DM/km
b) PKWs und Transporters über 2000 cm³ 0,80 DM/km

Für die Inanspruchnahme eines Berufskraftfahrers ist zu diesem Kilometersatz zusätzlich 1,00 DM/km zu erheben.

Sonstige Kostensätze

Anfertigen von Ablichtungen (A4 schwarz/weiß) pro Seite	1,00 DM
(A4 farbig) pro Seite	5,00 DM
Beglaubigungen von Ablichtungen o.ä. pro Seite	10,00 DM

**Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe**

Haus	Raum-Nr.	Fläche in m ²	Nutzungsentgelt/DM pro Tag
Haus 2	223	142,41	145,- DM
Haus 2	217	44,89	45,- DM
Haus 2	221	93,63	95,- DM
Haus 2	321	146,00	150,- DM
Haus 2	405	54,34	55,- DM
Haus 2	406	37,15	40,- DM
Haus 4/5	008	89,08	90,- DM
Haus 4/5	105	133,04	135,- DM
Informatikgebäude	027	151,27	155,- DM
Informatikgebäude	305	102,89	105,- DM

**Einführung der Neuregelung
der deutschen Rechtschreibung für den
dienstlichen Schriftverkehr in der
Landesverwaltung Brandenburg¹**

**Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 25. August 1998**

Auf der Grundlage der durch die Vertreter Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und weiterer Staaten am 1. Juli 1996 in Wien unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung werden für die Umstellung der amtlichen Rechtschreibung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird ab sofort im dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung angewendet.
2. Gemäß der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 sind in bestimmten Fällen alternative Schreibungen zugelassen. Für den dienstlichen Schriftverkehr wird die Anwendung der festgelegten Varianten der Rechtschreibung freigestellt.
3. Bei der Umsetzung ist ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Weiterverwendung vorhandener

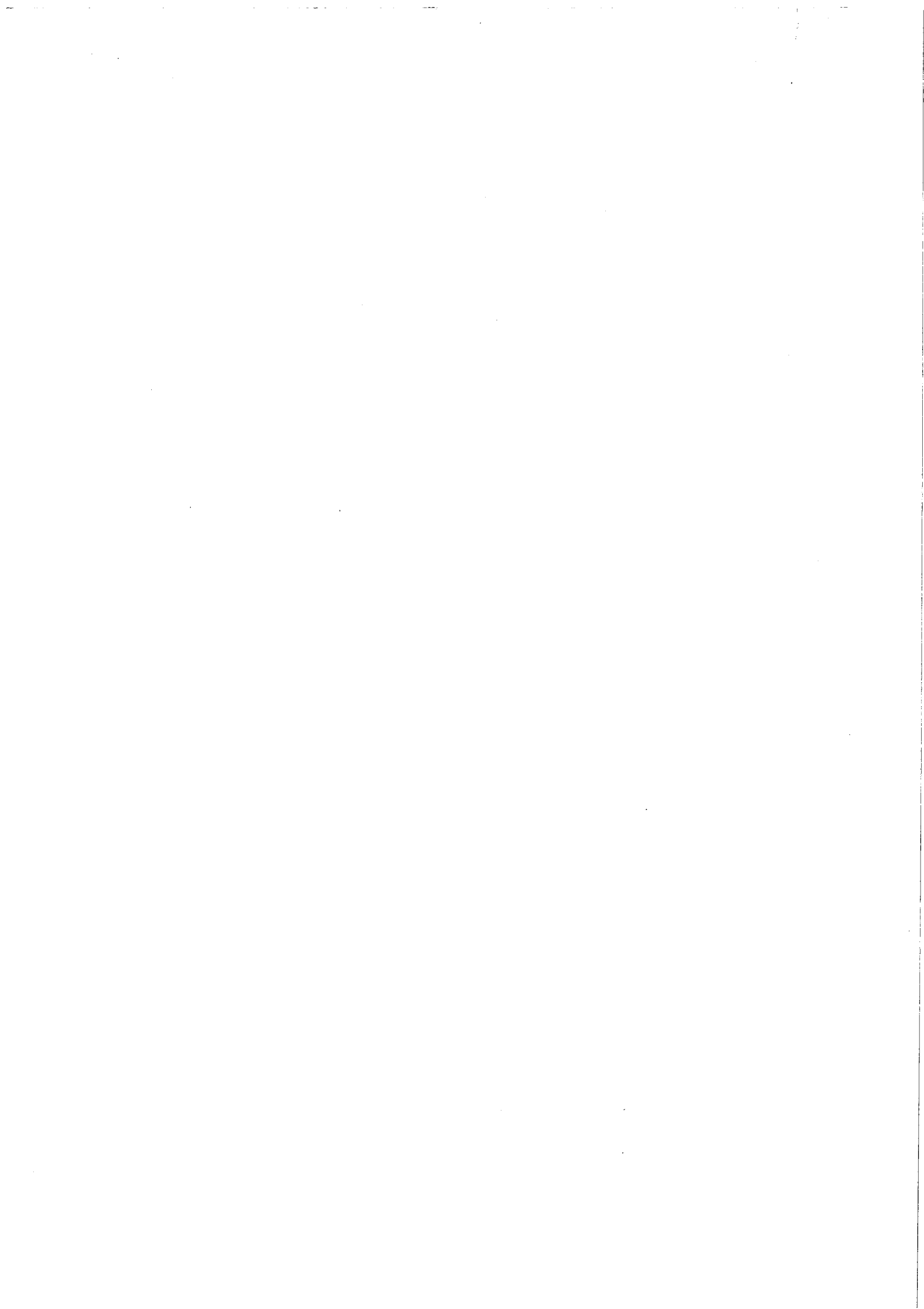
Vordrucke, Publikationen und Software. Sofern neue Vordrucke, Publikationen oder Software beschafft, erstellt oder eingeführt werden, soll die neue Schreibung angewendet werden. Die bisherige Schreibweise kann für den genannten Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden.

4. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die vollständige amtliche Regelung - die Regeln und das Wörterverzeichnis - ist im Bundesanzeiger Nr. 205a vom 31. Oktober 1996 veröffentlicht.

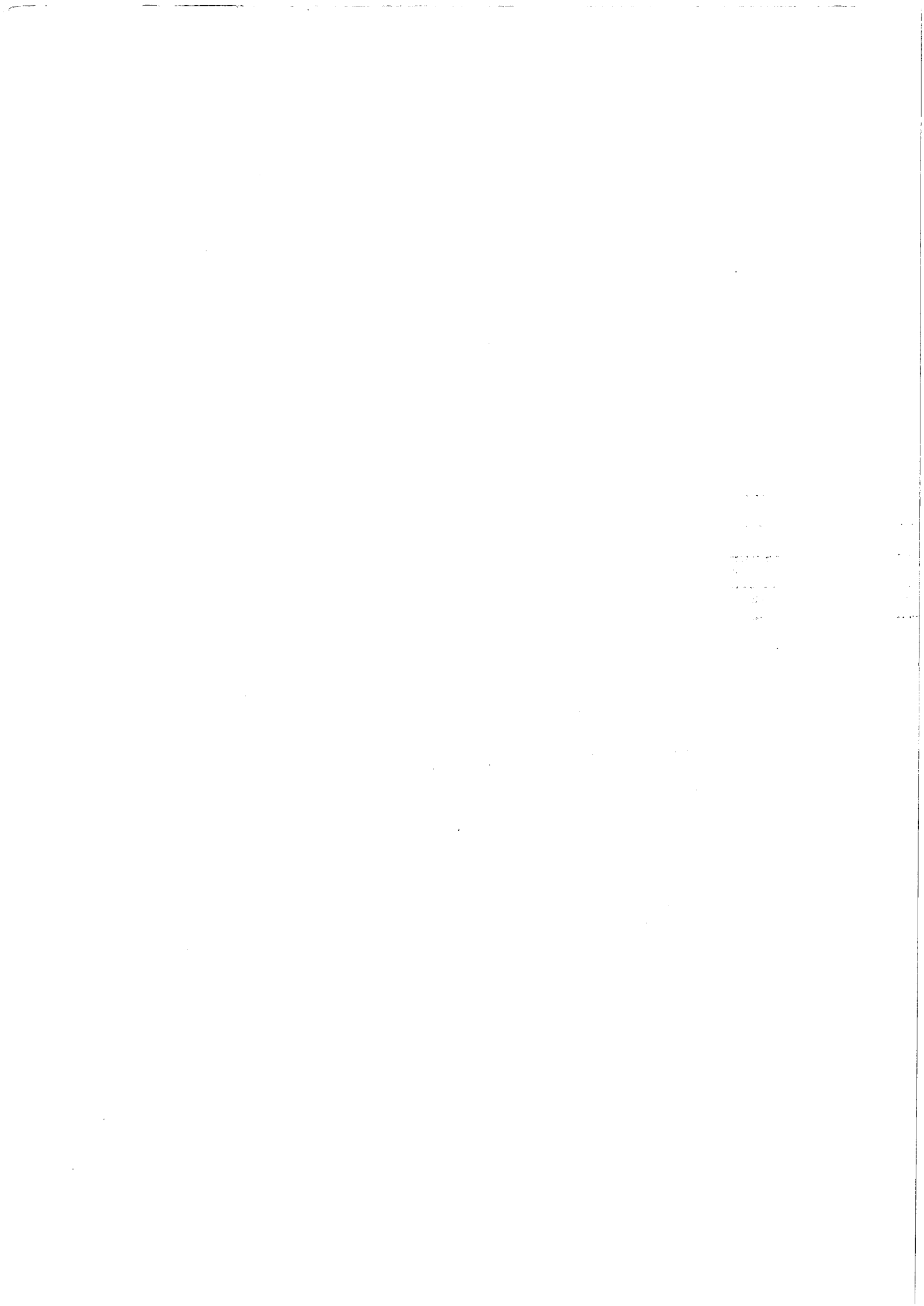
Der Erlass tritt am 25. August 1998 in Kraft.

¹ Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 37 vom 11. September 1998, S. 790



Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe

Haus	Raum-Nr.	Fläche in m²	Nutzungsentgelt/DM pro Tag	
Haus 2	223	142,41	145,- DM	
Haus 2	217	44,89	45,- DM	
Haus 2	221	93,63	95,- DM	
Haus 2	321	146,00	150,- DM	
Haus 2	405	54,34	55,- DM	
Haus 2	406	37,15	40,- DM	
Haus 4/5	008	89,08	90,- DM	
Haus 4/5	105	133,04	135,- DM	
Informatikgebäude	027	151,27	155,- DM	
Informatikgebäude	305	102,89	105,- DM	



Anhang zu den Entgeltbestimmungen - Anlage 1 - Entgeltverzeichnis

Zu § 4: (Anmietung von Räumen)

m ² -Preis pro Raum und Tag	mindestens	<u>1,00 DM</u>
Technik - Pauschale	pro Gerät und Veranstaltung mind.	<u>15,00 DM</u>

Zu § 10: (Pauschalen)

Für Projekte werden einmalig berechnet:

bei einem Projektwert bis	5.000 DM	100,00 DM
bei einem Projektwert bis	10.000 DM	150,00 DM
bei einem Projektwert bis	50.000 DM	500,00 DM
bei einem Projektwert bis	100.000 DM	1.000,00 DM

bei einem Projektwert über 100.000 DM 1 % der Projektsumme

Zu § 11: (Kostensätze)

Personaleinsatz pro Stunde

Hochschullehrer	120,00 DM
Wiss. Personal ohne Professoren	105,00 DM
sonstiges Hochschulpersonal	60,00 DM

Beförderungskosten

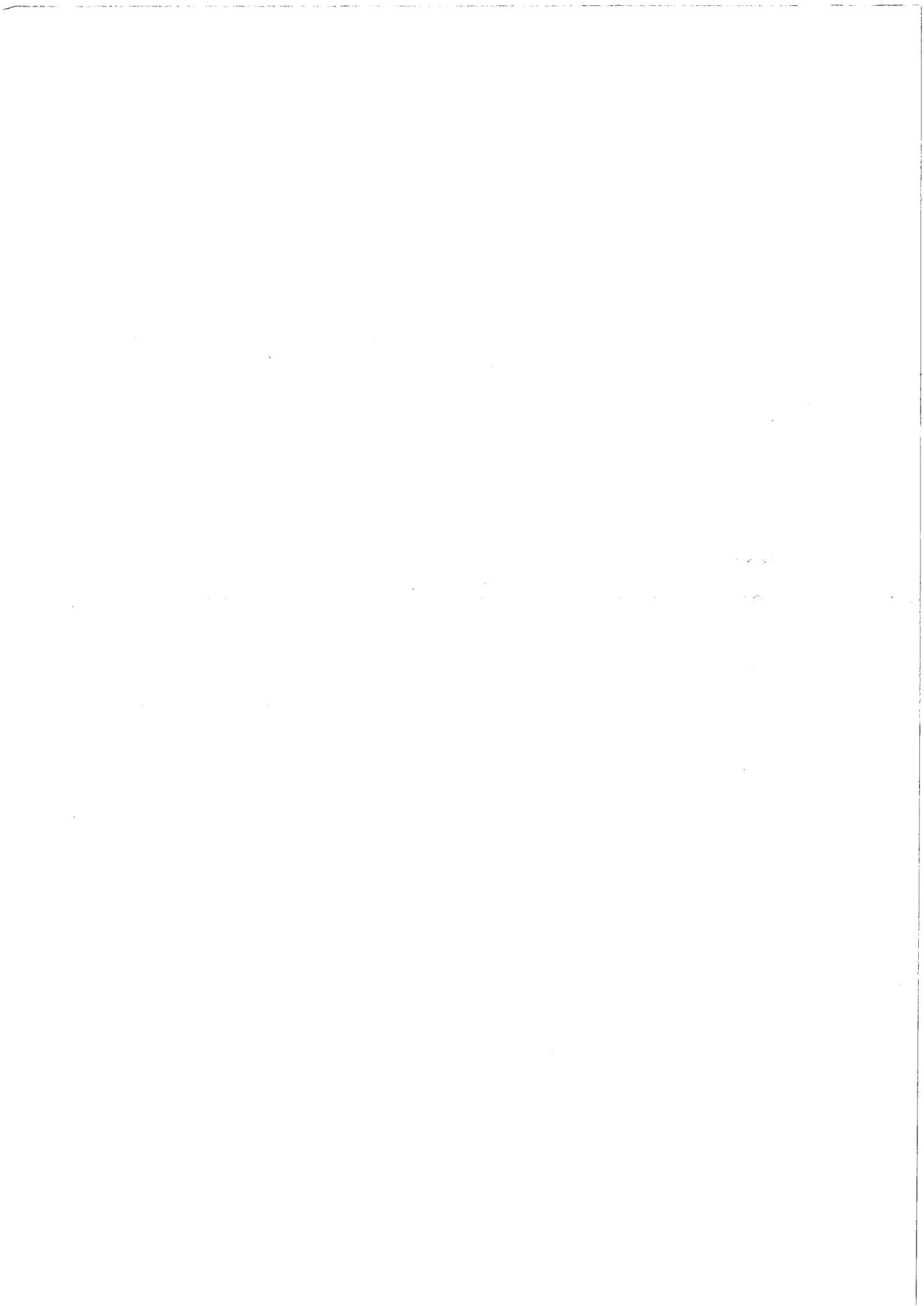
für die Nutzung

a) PKWs und Transporters	bis	2000 cm ³	0,65 DM/km
b) PKWs und Transporters	über	2000 cm ³	0,80 DM/km

Für die Inanspruchnahme eines Berufskraftfahrers ist zu diesem Kilometersatz zusätzlich 1,00 DM/km zu erheben!

Sonstige Kostensätze

Anfertigen von Ablichtungen (A4 schwarz/weiß)	pro Seite	1,00 DM
(A4 farbig)	pro Seite	5,00 DM
Beglaubigungen von Ablichtungen o.ä.	pro Seite	10,00 DM



Kostenermittlung

§ 11 Kostensätze

(1) Bei Arbeiten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden für Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal ohne Professoren und sonstiges Hochschulpersonal die in der Anlage aufgeführten Stundensätze verwendet.

(2) Für die Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge werden die in der Anlage aufgeführten Beförderungskosten erhoben.

(3) Für das Anfertigen von Ablichtungen und das Durchführen von Beglaubigungen werden die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

(4) Soweit keine Standardkostenliste besteht, berechnen sich die Druckkosten sich nach dem Personalaufwand und den Materialkosten.

§ 12 Standardkostenlisten

Soweit Standardkostenlisten bestehen, haben diese Vorrang vor einer individuellen Kostenberechnung. Die Standardkostenlisten sind Anlage dieser Satzung.

§ 13 Ermäßigungen und Befreiungen

In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltbestimmungen treten am 01.10.1998 in Kraft.

Brandenburg,

Rektorat



Entgelte für besondere Dienstleistungen

§ 8 Laborleistungen

(1) Für die Durchführung von Dienstleistungen mit Nutzung von Laboreinrichtungen werden Entgelte erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden. Hierbei sind die anfallenden Personal- und Sachkosten abzudecken.

(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Für häufig auftretende Laborleistungen können Standardkostenlisten erstellt werden. Soweit Standardkostenlisten bestehen, enthalten die dortigen Entgelte den notwendigen Mitarbeitereinsatz.

§ 9 Entgelte für Sonderveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. der Fachhochschule Brandenburg wird mindestens ein Entgelt in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

(2) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Fachhochschule liegt und die Finanzierung der Veranstaltung auf andere Weise gesichert ist. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(4) Das errechnete Entgelt wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Entgelte für Verwaltungsleistungen im Rahmen von Projekten

Verwaltungsleistungen im Rahmen von Drittmittelprojekten werden nach den in der Anlage aufgeführten pauschalierten Kostensätzen erhoben.

Page 12

§ 4 Räume

Sofern für die Raumvermietung keine Standardkostenlisten bestehen, wird das Nutzungsentgelt pro m² und Zeitraum berechnet. Die Nutzung von weiteren Equipment wird gesondert berechnet.

§ 5 Material und Geräte

Das Entgelt für den Verbrauch von Material bemißt sich nach dem Materialwert. Neben dem Entgelt für die Gerätenutzung sind die Bereitstellungskosten (Strom, Versicherung u. ä.) zusätzlich zu entrichten. Kann ein Gerät nur mit Hilfe eines Hochschulmitarbeiters genutzt werden, so sind dessen Kosten entsprechend Stundensatz zusätzlich zu erstatten.

Entgelte für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

§ 6 Weiterbildungsangebote

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Brandenburg wird ein Entgelt mindestens in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Das errechnete Entgelt wird vom Anbieter im Einvernehmen mit der Verwaltung errechnet und spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Besondere Aufwendungen

(1) Für Lernmittel, die Studierenden im Rahmen des Studienbetriebs angeboten werden, wird ein Entgelt erhoben.

(2) Für Skripte, Dokumentationen u.ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, wird ein pauschalisiertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich an den Druckkosten je Exemplar orientiert.



Entgeltbestimmungen der FH Brandenburg

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

Leistungen der FH Brandenburg sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die FHB erhebt insbesondere Entgelte

- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- für besondere Dienstleistungen.

Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach den Kostenlisten im Anhang sowie nach den jeweiligen Standardkostenlisten. Diese sind Bestandteil der Entgeltbestimmungen. Die Höhe der Entgelte wird regelmäßig angepaßt.

Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen

§ 2 Dienstleistungen im EDV-Bereich

Kostenpflichtige Dienstleistungen im EDV-Bereich werden gemäß des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, Amtsblatt für Brandenburg 1998, Nr. 5, S. 119-132 berechnet.

§ 3 Netzzugang

(1) Die Rechnerbenutzung und der Netzzugriff über Anlagen der FH Brandenburg sind innerhalb der Hochschule frei für eingeschriebene Studenten im Rahmen eines festzulegenden Kontingents und Beschäftigte der FH Brandenburg.

(2) Schulen und anderen öffentlichen Nutzern kann über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen Forschungsnetz (DFN)-Vereins über die FH Brandenburg ein Internetzugang ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bedingungen des DFN.

(3) Alle anderen Privatpersonen, Unternehmen oder sonstige juristische Personen können einen kostenpflichtigen Internetzugang über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen-Forschungs-Netz (DFN)-Vereins bei der FH Brandenburg beantragen.

(4) Über die Zuweisung eines Internetanschlusses über das Hochschulnetz befindet die FH Brandenburg im Rahmen ihrer Kapazität nach eigenem Ermessen.



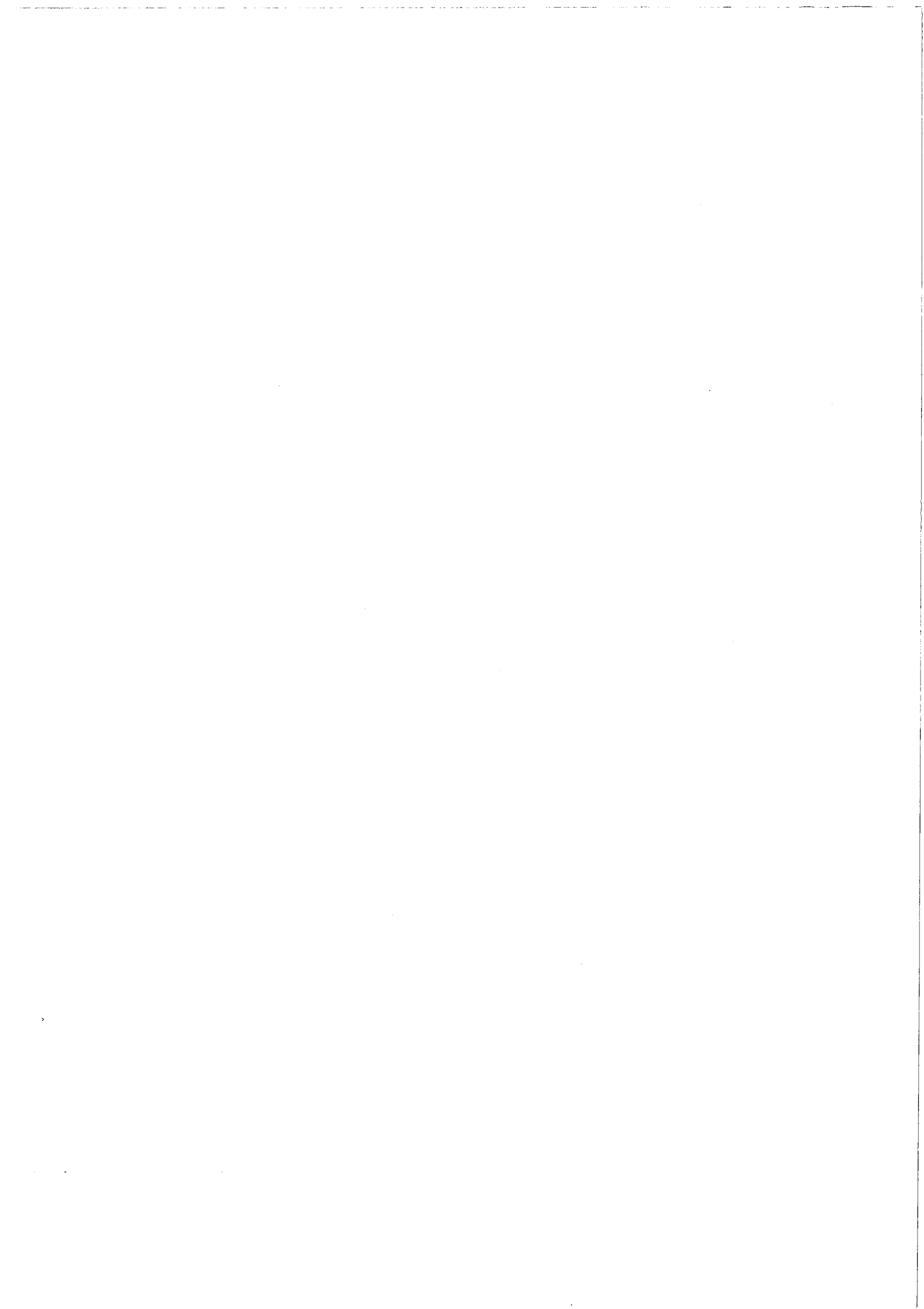
Vordrucke, Publikationen und Software. Sofern neue Vordrucke, Publikationen oder Software beschafft, erstellt oder eingeführt werden, soll die neue Schreibung angewendet werden. Die bisherige Schreibweise kann für den genannten Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden.

4. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die vollständige amtliche Regelung - die Regeln und das Wörterverzeichnis - ist im Bundesanzeiger Nr. 205a vom 31. Oktober 1996 veröffentlicht.

Der Erlass tritt am 25. August ¹⁹⁹⁸ in Kraft.

¹ Anubblatt für Brandenburg - Nr. 37 vom 11. September 1998, S. 790



**Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 1 - Entgeltverzeichnis**

Zu § 4: (Anmietung von Räumen)

m ² -Preis pro Raum und Tag mindestens	1,00 DM
Technik-Pauschale pro Gerät und Veranstaltung mind.	15,00 DM

Zu § 10: (Pauschalen)

Für Projekte werden einmalig berechnet:

bei einem Projektwert bis 5.000 DM	100,00 DM
bei einem Projektwert bis 10.000 DM	150,00 DM
bei einem Projektwert bis 50.000 DM	500,00 DM
bei einem Projektwert bis 100.000 DM	1.000,00 DM
bei einem Projektwert über 100.000 DM der Projektsumme	1 %

Zu § 11: (Kostensätze)

Personaleinsatz pro Stunde	
Hochschullehrer	120,00 DM
Wiss. Personal ohne Professoren	105,00 DM
sonstiges Hochschulpersonal	60,00 DM

Beförderungskosten für die Nutzung eines
a) PKWs und Transporters bis 2000 cm³ 0,65 DM/km
b) PKWs und Transporters über 2000 cm³ 0,80 DM/km

Für die Inanspruchnahme eines Berufskraftfahrers ist zu diesem Kilometersatz zusätzlich 1,00 DM/km zu erheben.

Sonstige Kostensätze

Anfertigen von Ablichtungen (A4 schwarz/weiß) pro Seite	1,00 DM
(A4 farbig) pro Seite	5,00 DM
Beglaubigungen von Ablichtungen o.ä. pro Seite	10,00 DM

**Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe**

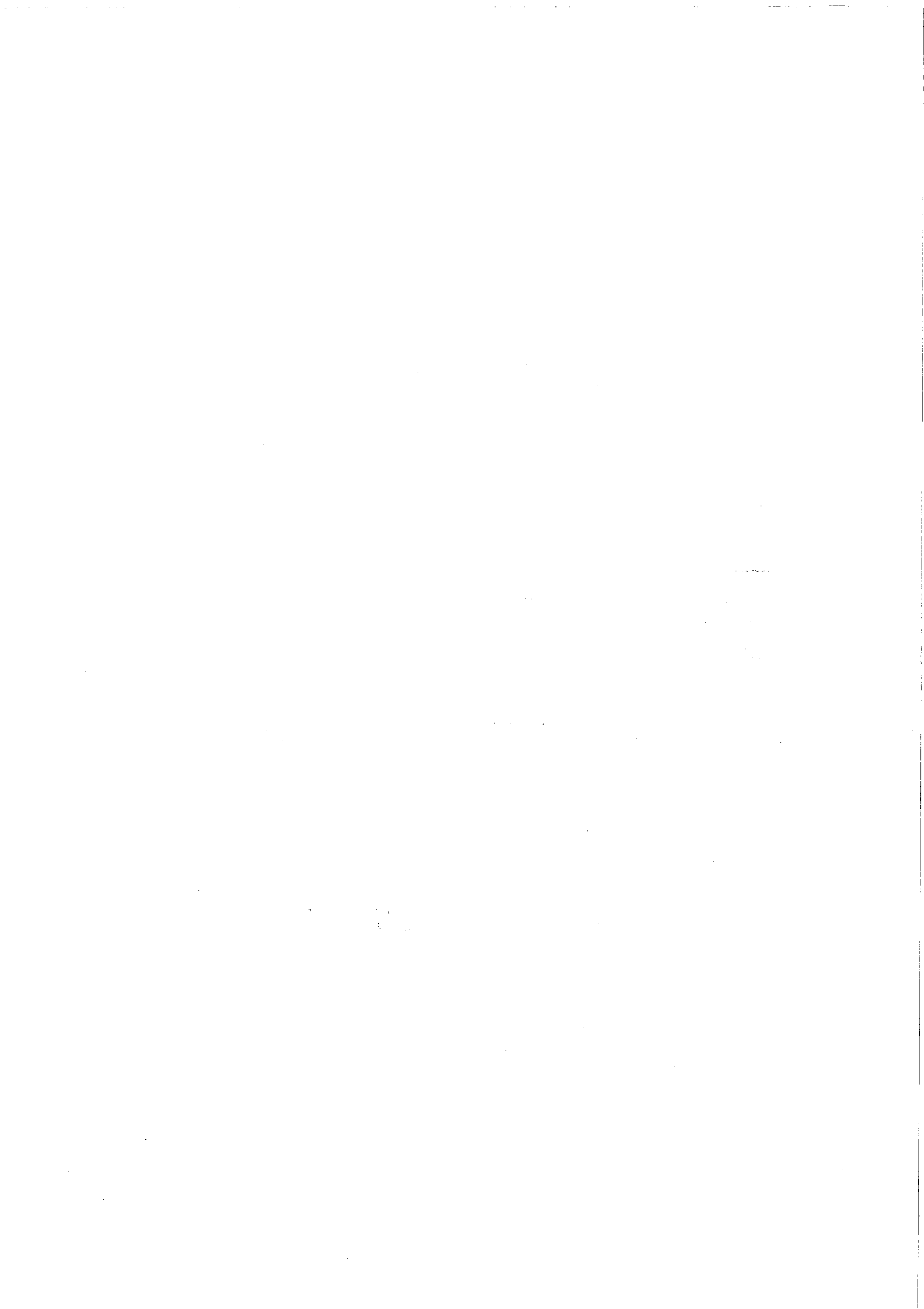
Haus	Raum-Nr.	Fläche in m ²	Nutzungsentgelt/DM pro Tag
Haus 2	223	142,41	145,- DM
Haus 2	217	44,89	45,- DM
Haus 2	221	93,63	95,- DM
Haus 2	321	146,00	150,- DM
Haus 2	405	54,34	55,- DM
Haus 2	406	37,15	40,- DM
Haus 4/5	008	89,08	90,- DM
Haus 4/5	105	133,04	135,- DM
Informatikgebäude	027	151,27	155,- DM
Informatikgebäude	305	102,89	105,- DM

**Einführung der Neuregelung
der deutschen Rechtschreibung für den
dienstlichen Schriftverkehr in der
Landesverwaltung Brandenburg**

**Erllass des Ministeriums des Innern
Vom 25. August 1998**

Auf der Grundlage der durch die Vertreter Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und weiterer Staaten am 1. Juli 1996 in Wien unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung werden für die Umstellung der amtlichen Rechtschreibung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird ab sofort im dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung angewendet.
2. Gemäß der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 sind in bestimmten Fällen alternative Schreibungen zugelassen. Für den dienstlichen Schriftverkehr wird die Anwendung der festgelegten Varianten der Rechtschreibung freigestellt.
3. Bei der Umsetzung ist ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Weiterverwendung vorhandener



Entgelte für besondere Dienstleistungen

§ 8 Laborleistungen

(1) Für die Durchführung von Dienstleistungen mit Nutzung von Laboreinrichtungen werden Entgelte erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden. Hierbei sind die anfallenden Personal- und Sachkosten abzudecken.

(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Für häufig auftretende Laborleistungen können Standardkostenlisten erstellt werden. Soweit Standardkostenlisten bestehen, enthalten die dortigen Entgelte den notwendigen Mitarbeiterereinsatz.

§ 9 Entgelte für Sonderveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. der Fachhochschule Brandenburg wird mindestens ein Entgelt in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

(2) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt und die Finanzierung der Veranstaltung auf andere Weise gesichert ist. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(4) Das errechnete Entgelt wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 10 Entgelte für Verwaltungsleistungen im Rahmen von Projekten

Verwaltungsleistungen im Rahmen von Drittmittelprojekten werden nach den in der Anlage aufgeführten pauschalierten Kostensätzen erhoben.

Kostenermittlung

§ 11 Kostensätze

(1) Bei Arbeiten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden für Hochschullehrer, wissenschaftliches

Personal ohne Professoren und sonstiges Hochschulpersonal die in der Anlage aufgeführten Stundensätze verwendet.

(2) Für die Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge werden die in der Anlage 1 aufgeführten Beförderungskosten erhoben.

(3) Für das Anfertigen von Ablichtungen und das Durchführen von Beglaubigungen werden die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

(4) Soweit keine Standardkostenliste besteht, berechnen sich die Druckkosten ~~sich~~ nach dem Personalaufwand und den Materialkosten.

§ 12 Standardkostenlisten

Soweit Standardkostenlisten bestehen, haben diese Vorrang vor einer individuellen Kostenberechnung. Die Standardkostenlisten sind Anlage dieser Satzung.

§ 13 Ermäßigungen und Befreiungen

In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltbestimmungen treten am 01.10.1998 in Kraft.

Brandenburg, 25.09.1998

Rektorat

Anhang zu den Entgeltbestimmungen:

Anlage 1 - Entgeltverzeichnis

Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe



Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

Leistungen der Fachhochschule Brandenburg (FHB) sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die FHB erhebt insbesondere Entgelte
- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- für besondere Dienstleistungen.

Die Höhe der Entgelte bemißt sich nach den Kostenlisten im Anhang sowie nach den jeweiligen Standardkostenlisten. Diese sind Bestandteil der Entgeltbestimmungen. Die Höhe der Entgelte wird regelmäßig angepaßt.

Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen

§ 2 Dienstleistungen im EDV-Bereich

Kostenpflichtige Dienstleistungen im EDV-Bereich werden gemäß des Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, Amtsblatt für Brandenburg 1998, Nr. 5, S. 119-132 berechnet.

§ 3 Netzzugang

(1) Die Rechnerbenutzung und der Netzzugriff über Anlagen der FH Brandenburg sind innerhalb der Hochschule frei für eingeschriebene Studenten im Rahmen eines festzulegenden Kontingents und Beschäftigte der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Schulen und anderen öffentlichen Nutzern kann über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen Forschungsnetz (DFN)-Vereins über die Fachhochschule Brandenburg ein Internetzugang ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bedingungen des DFN.

(3) Alle anderen Privatpersonen, Unternehmen oder sonstige juristische Personen können einen kostenpflichtigen Internetzugang über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen-Forschungs-Netz (DFN)-Vereins bei der Fachhochschule Brandenburg beantragen.

(4) Über die Zuweisung eines Internetanschlusses über das Hochschulnetz befindet die Fachhochschule Brandenburg im Rahmen ihrer Kapazität nach eigenem Ermessen.

§ 4 Räume

Sofern für die Raumvermietung keine Standardkostenlisten bestehen, wird das Nutzungsentgelt pro m² und Zeitraum berechnet. Die Nutzung von weiteren Equipment wird gesondert berechnet.

§ 5 Material und Geräte

Das Entgelt für den Verbrauch von Material bemißt sich nach dem Materialwert. Neben dem Entgelt für die Gerätenutzung sind die Bereitstellungskosten (Strom, Versicherung u. ä.) zusätzlich zu entrichten. Kann ein Gerät nur mit Hilfe eines Hochschulmitarbeiters genutzt werden, so sind dessen Kosten entsprechend Stundensatz zusätzlich zu erstatten.

Entgelte für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

§ 6 Weiterbildungsangebote

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Brandenburg wird ein Entgelt mindestens in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

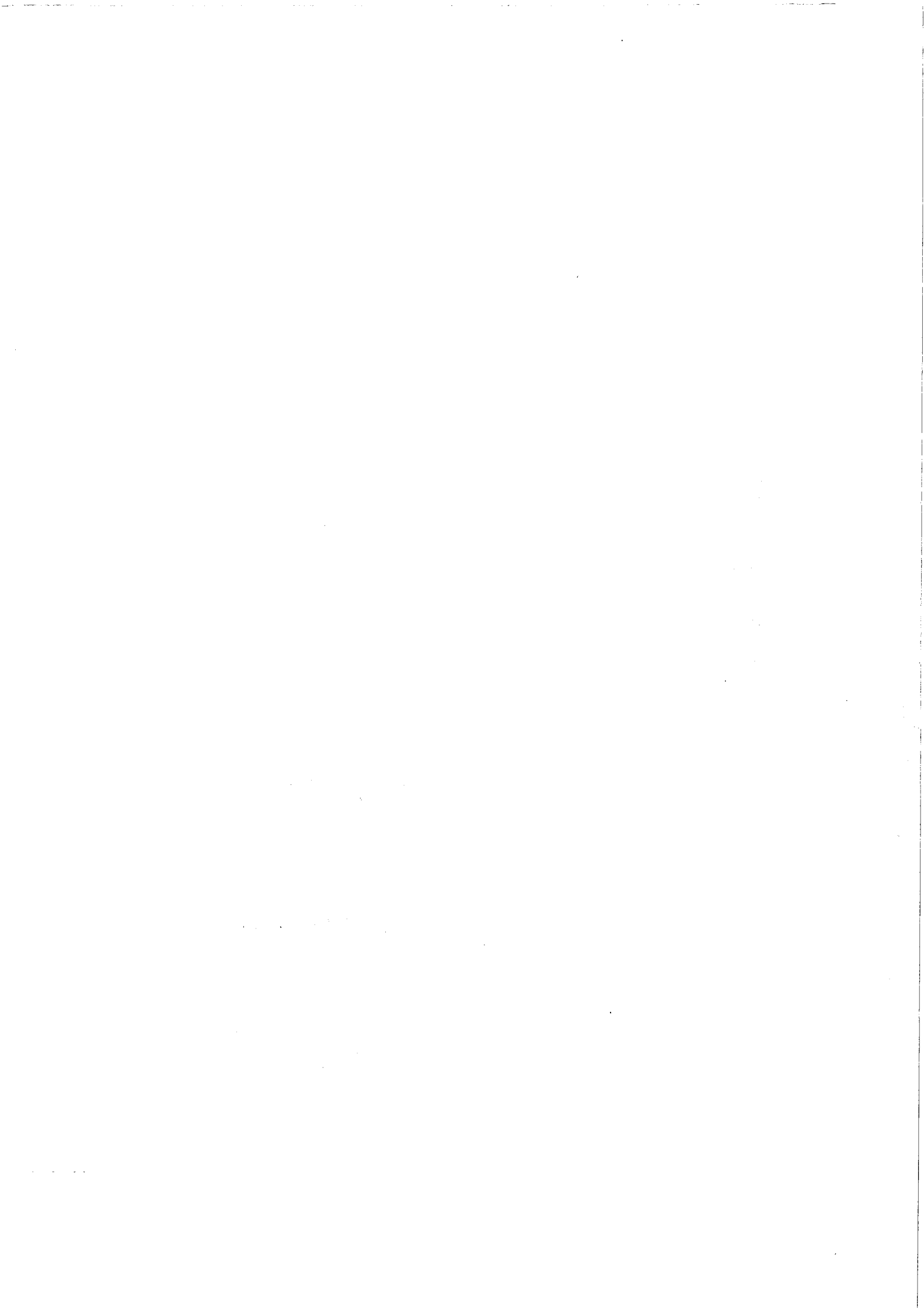
(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Das errechnete Entgelt wird vom Anbieter im Einvernehmen mit der Verwaltung errechnet und spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Besondere Aufwendungen

(1) Für Lernmittel, die Studierenden im Rahmen des Studienbetriebs angeboten werden, wird ein Entgelt erhoben.

(2) Für Skripte, Dokumentationen u.ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich an den Druckkosten je Exemplar orientiert.




	Inhalt	Seite
25.09.1998	Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg	423
25.08.1998	Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung Brandenburg Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. August 1998	425

mit Änderungen o.K

gemäß Rechtsbeschluss
Güterdruck amt. R. 2/10/98

bc, 23.10.98

 26/10/98



Vordrucke, Publikationen und Software. Sofern neue Vordrucke, Publikationen oder Software beschafft, erstellt oder eingeführt werden, soll die neue Schreibung angewendet werden. Die bisherige Schreibweise kann für den genannten Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden.

4. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die vollständige amtliche Regelung - die Regeln und das Wörterverzeichnis - ist im Bundesanzeiger Nr. 205a vom 31. Oktober 1996 veröffentlicht.

Der Erlass tritt am 25. August 1998 in Kraft.

¹ Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 37 vom 11. September 1998, S. 790



**Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 1 - Entgeltverzeichnis**

Zu § 4: (Anmietung von Räumen)

m ² -Preis pro Raum und Tag mindestens	1,00 DM
Technik-Pauschale pro Gerät und Veranstaltung mind.	15,00 DM

Zu § 10: (Pauschalen)

Für Projekte werden einmalig berechnet:

bei einem Projektwert bis 5.000 DM	100,00 DM
bei einem Projektwert bis 10.000 DM	150,00 DM
bei einem Projektwert bis 50.000 DM	500,00 DM
bei einem Projektwert bis 100.000 DM	1.000,00 DM
bei einem Projektwert über 100.000 DM der Projektsomme	1 %

Zu § 11: (Kostensätze)

Personaleinsatz pro Stunde	
Hochschullehrer	120,00 DM
Wiss. Personal ohne Professoren	105,00 DM
sonstiges Hochschulpersonal	60,00 DM

Beförderungskosten für die Nutzung eines
a) PKWs und Transporters bis 2000 cm³ 0,65 DM/km
b) PKWs und Transporters über 2000 cm³ 0,80 DM/km

Für die Inanspruchnahme eines Berufskraftfahrers ist zu diesem Kilometersatz zusätzlich 1,00 DM/km zu erheben.

Sonstige Kostensätze

Anfertigen von Ablichtungen (A4 schwarz/weiß) pro Seite	1,00 DM
(A4 farbig) pro Seite	5,00 DM
Beglaubigungen von Ablichtungen o.ä. pro Seite	10,00 DM

**Anhang zu den Entgeltbestimmungen
Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe**

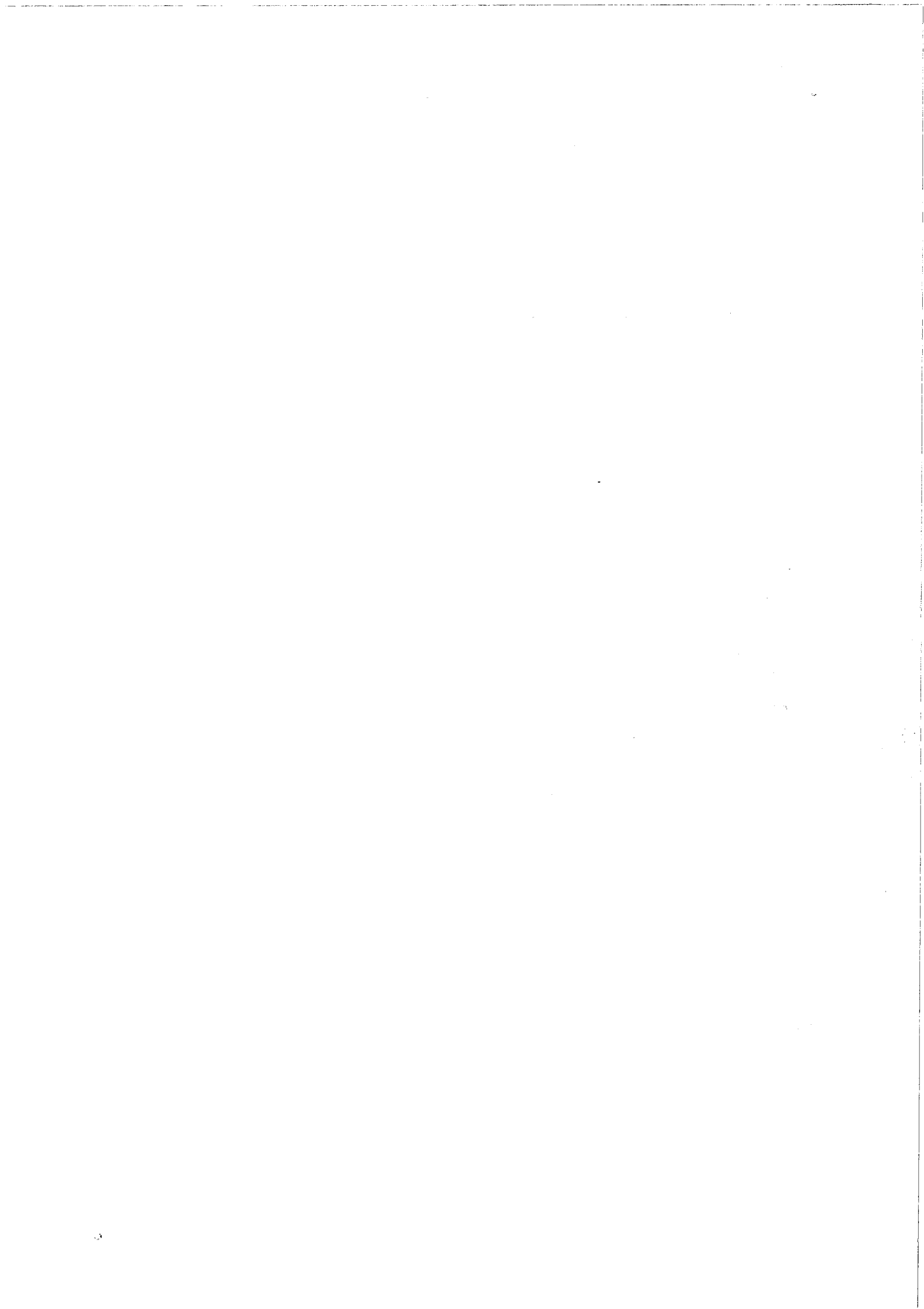
Haus	Raum-Nr.	Fläche in m ²	Nutzungsentgelt/DM pro Tag
Haus 2	223	142,41	145,- DM
Haus 2	217	44,89	45,- DM
Haus 2	221	93,63	95,- DM
Haus 2	321	146,00	150,- DM
Haus 2	405	54,34	55,- DM
Haus 2	406	37,15	40,- DM
Haus 4/5	008	89,08	90,- DM
Haus 4/5	105	133,04	135,- DM
Informatikgebäude	027	151,27	155,- DM
Informatikgebäude	305	102,89	105,- DM

**Einführung der Neuregelung
der deutschen Rechtschreibung für den
dienstlichen Schriftverkehr in der
Landesverwaltung Brandenburg¹**

**Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 25. August 1998**

Auf der Grundlage der durch die Vertreter Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und weiterer Staaten am 1. Juli 1996 in Wien unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung werden für die Umstellung der amtlichen Rechtschreibung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird ab sofort im dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung angewendet.
2. Gemäß der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 sind in bestimmten Fällen alternative Schreibungen zugelassen. Für den dienstlichen Schriftverkehr wird die Anwendung der festgelegten Varianten der Rechtschreibung freigestellt.
3. Bei der Umsetzung ist ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Weiterverwendung vorhandener



Entgelte für besondere Dienstleistungen

§ 8 Laborleistungen

(1) Für die Durchführung von Dienstleistungen mit Nutzung von Laboreinrichtungen werden Entgelte erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden. Hierbei sind die anfallenden Personal- und Sachkosten abzudecken.

(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Für häufig auftretende Laborleistungen können Standardkostenlisten erstellt werden. Soweit Standardkostenlisten bestehen, enthalten die dortigen Entgelte den notwendigen Mitarbeiterereinsatz.

§ 9 Entgelte für Sonderveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. der Fachhochschule Brandenburg wird mindestens ein Entgelt in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

(2) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt und die Finanzierung der Veranstaltung auf andere Weise gesichert ist. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(4) Das errechnete Entgelt wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 10 Entgelte für Verwaltungsleistungen im Rahmen von Projekten

Verwaltungsleistungen im Rahmen von Drittmittelprojekten werden nach den in der Anlage aufgeführten pauschalierten Kostensätzen erhoben.

Kostenermittlung

§ 11 Kostensätze

(1) Bei Arbeiten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden für Hochschullehrer, wissenschaftliches

Personal ohne Professoren und sonstiges Hochschulpersonal die in der Anlage aufgeführten Stundensätze verwendet.

(2) Für die Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge werden die in der Anlage 1 aufgeführten Beförderungskosten erhoben.

(3) Für das Anfertigen von Ablichtungen und das Durchführen von Beglaubigungen werden die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

(4) Soweit keine Standardkostenliste besteht, berechnen sich die Druckkosten nach dem Personalaufwand und den Materialkosten.

§ 12 Standardkostenlisten

Soweit Standardkostenlisten bestehen, haben diese Vorrang vor einer individuellen Kostenberechnung. Die Standardkostenlisten sind Anlage dieser Satzung.

§ 13 Ermäßigungen und Befreiungen

In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Hochschulleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltbestimmungen treten am 01.10.1998 in Kraft.

Brandenburg, 25.09.1998

Rektorat

Anhang zu den Entgeltbestimmungen:

Anlage 1 - Entgeltverzeichnis

Anlage 2 - Standardkostenliste Raumvergabe



Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

Leistungen der Fachhochschule Brandenburg (FHB) sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die FHB erhebt insbesondere Entgelte

- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- für besondere Dienstleistungen.

Die Höhe der Entgelte bemißt sich nach den Kostenlisten im Anhang sowie nach den jeweiligen Standardkostenlisten. Diese sind Bestandteil der Entgeltbestimmungen. Die Höhe der Entgelte wird regelmäßig angepaßt.

Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen

§ 2 Dienstleistungen im EDV-Bereich

Kostenpflichtige Dienstleistungen im EDV-Bereich werden gemäß des Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, Amtsblatt für Brandenburg 1998, Nr. 5, S. 119-132 berechnet.

§ 3 Netzzugang

(1) Die Rechnerbenutzung und der Netzzugriff über Anlagen der FH Brandenburg sind innerhalb der Hochschule frei für eingeschriebene Studenten im Rahmen eines festzulegenden Kontingents und Beschäftigte der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Schulen und anderen öffentlichen Nutzern kann über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen Forschungsnetz (DFN)-Vereins über die Fachhochschule Brandenburg ein Internetzugang ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bedingungen des DFN.

(3) Alle anderen Privatpersonen, Unternehmen oder sonstige juristische Personen können einen kostenpflichtigen Internetzugang über den WIN-Shuttle-Dienst des Deutschen-Forschungs-Netz (DFN)-Vereins bei der Fachhochschule Brandenburg beantragen.

(4) Über die Zuweisung eines Internetanschlusses über das Hochschulnetz befindet die Fachhochschule Brandenburg im Rahmen ihrer Kapazität nach eigenem Ermessen.

§ 4 Räume

Sofern für die Raumvermietung keine Standardkostenlisten bestehen, wird das Nutzungsentgelt pro m² und Zeitraum berechnet. Die Nutzung von weiteren Equipment wird gesondert berechnet.

§ 5 Material und Geräte

Das Entgelt für den Verbrauch von Material bemißt sich nach dem Materialwert. Neben dem Entgelt für die Gerätenutzung sind die Bereitstellungskosten (Strom, Versicherung u. ä.) zusätzlich zu entrichten. Kann ein Gerät nur mit Hilfe eines Hochschulmitarbeiters genutzt werden, so sind dessen Kosten entsprechend Stundensatz zusätzlich zu erstatten.

Entgelte für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

§ 6 Weiterbildungsangebote

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Brandenburg wird ein Entgelt mindestens in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben.

(2) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen zu berücksichtigen.

(3) Das errechnete Entgelt wird vom Anbieter im Einvernehmen mit der Verwaltung errechnet und spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Besondere Aufwendungen

(1) Für Lernmittel, die Studierenden im Rahmen des Studienbetriebs angeboten werden, wird ein Entgelt erhoben.

(2) Für Skripte, Dokumentationen u.ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, wird ein pauschalisiertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich an den Druckkosten je Exemplar orientiert.

Nr. 28857 /
27. Okt. 1998

22. Oktober
1998

7. Jahrgang
Nr. 15

	Inhalt	Seite
25.09.1998	Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg	423
25.08.1998	Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung Brandenburg Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. August 1998	425



**22. Oktober
1998**

**7. Jahrgang
Nr. 15**

	Inhalt	Seite
25.09.1998	Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg	423
25.08.1998	Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung Brandenburg Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. August 1998	425